

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Expedition wöchentlich 1 Pfg., monatlich 1 Pfg., vierteljährlich 3 Pfg., durch weitere Auslieferung wöchentlich 1 Pfg., vierteljährlich 3 Pfg.; bei den deutschen Postämtern vierteljährlich 3 Pfg. ohne Postgebühren. Alle Postämter, Posthöfe sowie andere Postträger und Geschäftsstellen nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse der Zeitungen der Zeitungen oder der Zeitungen der Zeitungen — bei der Zeitungen können Anspruch auf Lieferung der Zeitungen der Zeitungen oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner bei der Zeitungen in den vorgenannten Fällen kein Anspruch, falls die Zeitungen verfallen, in bestimmten Umfang oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Anzeigen sind nicht persönlich zu übernehmen, sondern an den Verlag, die Expedition oder die Geschäftsstelle. / Besondere Anzeigen haben unterständlich. / Berliner Vertriebsstelle: Berlin S.W. 46.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgewicht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forst-

rentamt zu Tharandt. Postfach-Konto: Leipzig Nr. 25614.

Verantwortlicher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Nr. 297

Mittwoch den 24. Dezember 1919

78. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Eine herzliche Bitte.

Der Bezirkspflegerin bezeugt auf ihren Wegen viel Not. Insbesondere fehlt es allenthalben an **Rinderwäsche**. Da diese auch im Handel schwer oder nur zu unerschwinglichen Preisen zu haben ist, wird an die Öffentlichkeit die dringende Bitte gerichtet, durch Abgabe von aufbewahrter Wäsche, Barchent oder Leinwandstücken usw. den bedrängten Wäscherinnen zu helfen. Es dürften in mancher Familie Vorräte vorhanden sein, die nicht oder wenigstens nicht in absehbarer Zeit gebraucht werden und deshalb zur Verringerung des jetzigen Notstandes abgegeben werden könnten.

Das Wohlfahrtsamt bittet dringend, ihm derartige Sachen zur Verfügung zu stellen. Es würde es gern übernehmen, das Kleinkinderzeug in Ordnung bringen oder aus den eingehenden Stoffen herstellen zu lassen. Gaben jeder Art werden in der Amtshauptmannschaft, Zimmer 22, in Empfang genommen.

Meißen, am 20. Dezember 1919.

Nr. 54 d II Wohl.

Das Wohlfahrtsamt bei der Amtshauptmannschaft Meißen.

Reffelsdorf.

Bestellungen auf Brenntorf (Zentner ca. 15—16 Mt.) find bei der Firma P. Feinmann bis 27. d. M. zu bewirken. **Brennholz** trifft nach Neujahr ein. Preis mäßig. Bestellungen nimmt bis 27. d. M. die Firma Gebr. Starke entgegen. Reffelsdorf, am 20. Dezember 1919.

Der Gemeindevorstand.

Kleine Anzeigen

haben im „Wilsdruffer Tageblatt“, das einen weitverbreiteten u. kaufkräftigen Leserkreis besitzt, große Wirkung.

Auslieferung von 1500 Deutschen.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

- * Die Entente fordert von uns die Auslieferung von 1500 Personen, denen die Verübung von „Kriegsverbrechen“ vorgeworfen wird.
- * Die neue deutsche Umsatzsteuer tritt am 1. Januar 1920 in Kraft.
- * Deffentlich verweigert die Zahlung der ihm vom Untersuchungsamt auferlegten Geldstrafe, da sie unangeleglich sei.
- * Nach einer Neutermeldung wird am 1. Januar die allgemeine Ausfuhr von England freigegeben.

Wo bleibt Amerika?

Wie im Frühjahr 1918, als die Kriegsnöt immer höher stieg, hatten die verbündeten Westmächte heute Ausschau nach der Hilfe, die von jenseits des großen Wassers kommen soll. Wilson, der Mediziner und Notensprecher, ist inzwischen ein stiller Mann geworden, und das amerikanische Volk, dereinst kriegsbegeistert wie die Indianer, will von den glücklich überhandenen Weltkriegserlebnissen am liebsten gar nichts mehr hören. Sie sind ihrer so gründlich überdrüssig geworden, daß sie selbst der Notwendigkeit eines formellen Friedensschlusses wenn irgend möglich überhaupt aus dem Wege gehen möchten. Seit Anfang September quillt sich der Kongreß mit der Beratung des Versailles Friedensvertrages ab, ohne zu einem Ende kommen zu können. Wenn es so weiter geht wie bisher, wird dieser Friedenskongreß schließlich noch länger dauern, als der Weltkrieg gedauert hat. Der Präsident, der in Paris die Erde aus ihren Angeln heben wollte, ist wie in der Verwirrung verschwunden, sein Werk, mit dem er den Vereinigten Staaten den ausschlaggebenden Einfluß im Völkerleben sichern wollte, zum Spießball der Parteien entwertet. Eben erst hat der Senatsausschuß sich auf eine Resolution geeinigt, die den Stempel des Kompromisses mit aller Deutlichkeit an der Stirn trägt. Der Friedenszustand soll als eingetreten anerkannt, und die in Versailles für Amerika ausbedungenen Vorteile sollen angenommen werden. „Im großen und ganzen“ soll auch die internationale Liga zur Aufrechterhaltung des Friedens unterstützt werden, und „im allgemeinen“ will man auch in engen Beziehungen mit den bisherigen Alliierten verbleiben. Unentschieden dagegen bleibt die Frage der formellen Friedensratifikation; bis zu diesem Grade will man dem „Erfolge“ des Präsidenten die schuldige Reuerenz nicht erweisen. Man will sich damit begnügen, daran zu erinnern, daß ja der Friede als wiederhergestellt zu betrachten sei, sobald drei Großmächte und Deutschland den Vertrag ratifiziert hätten — was brauche da der amerikanische Kongreß sich noch lange zu bemühen. Also ein Verlegenheitsbeschluss, wie er im Buche steht. Ob der Senat ihn gutheißend wird, steht auch noch dahin — was aber werden erst die Alliierten zu ihm sagen? Man will allenfalls die Vorteile einheimsen, die der Friedensvertrag bietet, ohne seine Verpflichtungen auf sich zu nehmen, weil man sich fürchtet, in alle belästigen europäischen Dünkel hineingezogen zu werden, deren einige sich ja schon in aller ihrer Schönheit zum Greifen deutlich am politischen Horizont anfühligen. Aber auf diese Art von Teilung der Beute will man sich in London und in Paris begreiflicher Weise nicht einlassen. So ist denn guter Rat wieder einmal teuer, sehr teuer.

Mit aller Hartheit und Vorsicht, die ihm Freunden gegenüber eigen ist, hat der britische Ministerpräsident im Unterhause versucht, den lieben Amerikanern die Unmöglichkeit ihres Standpunktes begreiflich zu machen. Ganz von selbst würde es sich verstehen, daß dann auch England den Umfang seiner europäischen Verpflichtungen einschränken müßte, was wiederum Herr Clemenceau mit entsprechenden Maßnahmen zu beantworten nicht umhin

könnte. So triebe auch hier wieder ein Keil den andern. Nicht nur die belgische, die adriatische Frage bekämen ein anderes Gesicht, auch für den deutschen Westen könnten neue Komplikationen entstehen, denen wir schwerlich anders als mit wirkungslosen Protesten zu begegnen vermöchten. Herr Lloyd George kündigt bereits für den 30. Dezember seine Ankunft in Paris an; sein Zweitel also, daß die Staatsmänner der Entente der Sonderpolitik in Washington so oder so ein Ende machen wollen. Von dort hat man versucht, durch kleine Indiskretionen, z. B. über den Rotenwechsel in Sachen des britisch-persischen Vertrages, die Stimmung in London etwas nachgiebiger zu gestalten. Eben jetzt läßt auch der Staatssekretär Lansing an die Verprechungen erinnern, die König Georg am 21. Dezember 1914 dem früheren Sultan von Ägypten gemacht hat. Er spricht von dem „sogenannten“ Protokoll, das England damals über das Nilland erklärt habe und fügt hinzu, es werde angenommen, daß England beabsichtige, seine damaligen Verprechungen zu erfüllen. Einen empfindlicheren Punkt konnte er schon nicht mehr berühren als diesen, zumal gerade in dem Augenblick, da in Kairo, in Alexandria ein Mordanschlag nach dem andern gegen die höchsten britischen Amtspersonen verübt wird und die äußere Ordnung im Lande nur mit Hilfe der Kriegsgewalt aufrechterhalten werden kann. So wird also hinüber- und herübergeschossen über den Großen Ozean, und Herr Wilson hat das Sprechen völlig verlernt. Wer weiß, was da noch werden mag?

Auslieferung von 1500 Deutschen.

Die „Kriegsverbrechen“-Klagen.

Die vom Obersten Kriegsrat ernannte interalliierte Kommission zur Aufstellung des Verzeichnisses der als schuldig bezeichneten Deutschen und zur Bestimmung des Vorgehens und der Sitzungen der gemischten Gerichte, wie sie im Vertrag vorgesehen sind, hielt hier drei Sitzungen ab. Die Vorbereitungen für die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens sind heute sehr vorangeschritten, da der Präsident der Kommission sich mit den maßgebenden Persönlichkeiten ins Einvernehmen gesetzt hat. Mehr als 500 auserlesene deutsche Namen, darunter in der Mehrzahl militärische Personen, ein Sohn Wilhelms II., Kronprinz Rupprecht und eine Reihe von Armeekommandeuren figurieren auf dem Verzeichnis. Insgesamt werden von allen Verbündeten zusammen der deutschen Regierung 1500 Namen mitgeteilt werden. Die Stellung Wilhelms II. wird außerhalb der Londoner Konferenz geregelt werden, da er durch einen besonderen Artikel des Vertrages in Anklagezustand verlegt wird. Die der Vergehen an Personen verschiedener Nationalitäten angeklagten Deutschen sollen durch ein gemischtes Gericht abgeurteilt werden. Eine Anzahl von Kommandanten der Kriegsgefangenenlager in Deutschland, die französische Gefangene gebührend Scherereien aussetzten, soll ebenfalls zur Verantwortung gezogen werden. Diese Verhandlungen sollen vor einem Militärgericht in Paris im Laufe des Jahres 1920 stattfinden.

Was zahle ich zum Reichsnotopfer?

Die Steuerfälle.

Das nunmehr verabschiedete Gesetz über das Reichsnotopfer umfasst die Vermögen aller natürlichen Personen, soweit diese Vermögen über 5000 Mark hinausgehen. Der Betrag von 5000 Mark darf bei jedem Vermögen in Abzug gebracht werden. Bei Ehegatten, deren Vermögen für die Veranlagung zusammengerechnet wird, werden als nichtabgabepflichtig 10 000 Mark in Abzug gebracht. Der Steuerzins beginnt mit 10 % (für alle abgabepflichtigen Vermögensbeträge bis zu 50 000 Mark) und endet mit 65 % (bei den großen Vermögen). Die

Sätze sind gestaffelt; sie betragen für die ersten 50 000 Mark 10 %, für die nächsten (angefangenen oder vollen) 50 000 Mark 12 %. Von einem Vermögen von 100 000 Mark sind (bei Ehegatten) abgabepflichtig 90 000 Mark; daher zu zahlen 10 % von 50 000 Mark gleich 5000 Mark plus 12 % von 40 000 Mark gleich 4800 Mark, insgesamt 9800 Mark. Die Abgabe kann in einem Betrage im voraus entrichtet werden. Dem Abgabepflichtigen werden in diesem Falle vergütet für Barzahlungen bis 30. Juni 1920 8 %; für Barzahlungen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 4 %. Die Abgabe kann auch auf eine Reihe von Jahren verteilt werden. In diesem Falle ist die Abgabe mit 5 % zu verzinsen und einschließlich dieser 5 % eine jährliche Tilgungsrente in Höhe von 6 1/2 % der Abgabe zu zahlen. Im ersten Jahre werden demgemäß nur 1 1/4 % der Abgabeschuld getilgt. Die völlige Tilgung würde etwa 28 Jahre erfordern. Für den Teil der Abgabe, der auf den Grundbesitz entfällt, kann auf Antrag eine jährliche Tilgungsrente in Höhe von 5 1/2 % als öffentliche Last in das Grundbuch eingetragen werden.

Die Sätze für unverheiratete Steuerpflichtige stellen sich wie folgt nach Vermögenssumme und Abgabebetrag zusammen:

Vermögen in Mark	Steuerbetrag in Mark	Vermögen in Mark	Steuerbetrag in Mark
6 000	100	900 000	209 250
7 000	200	1 000 000	244 250
8 000	300	2 000 000	698 750
9 000	400	3 000 000	1 161 500
10 000	500	4 000 000	1 718 250
20 000	1 500	5 000 000	2 282 250
30 000	2 500	6 000 000	2 838 000
40 000	3 500	7 000 000	3 400 000
50 000	4 500	8 000 000	4 117 750
60 000	5 500	9 000 000	4 767 500
70 000	6 500	10 000 000	5 417 750
80 000	7 500	20 000 000	11 919 750
90 000	8 500	30 000 000	18 417 750
100 000	10 000	40 000 000	24 017 750
200 000	25 500	50 000 000	31 417 750
300 000	45 000	60 000 000	37 917 750
400 000	65 000	70 000 000	44 417 750
500 000	85 500	80 000 000	50 917 750
600 000	114 500	90 000 000	59 417 750
700 000	144 500	100 000 000	68 917 750
800 000	174 500		

Ermäßigungen für Kinder

treten ein, wenn zwei oder mehr Kinder vorhanden sind. In diesem Falle sind außer den 10 000 Mark für die Eltern für das zweite und jedes weitere Kind je 5000 Mark vom Vermögen in Abzug zu bringen. Ferner wird die Abgabe von dem der Zahl der Kinder entsprechenden Vielfachen von 50 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögens nur zum Satze von 10 % erhoben. Für Ehegatten mit zwei Kindern bei einem Vermögen von 100 000 Mark beträgt das Reichsnotopfer z. B. nur 8500 Mark, da in Abzug zu bringen sind 15 000 Mark (10 000 Mark plus 5000 Mark) und der Steuerzins auch für die ersten 50 000 Mark hinausgehenden reißlichen 35 000 Mark nur 10 % (5000 Mark plus 3500 Mark) beträgt.

Sinstitute Stundung der Abgabe muß gemährt werden, und zwar ganz oder teilweise, wenn ein Abgabepflichtiger es beantragt, dessen steuerbares Vermögen nicht über 100 000 Mark und dessen Jahreseinkommen nicht über 5000 Mark beträgt.

Postliche Rundschau.

Deutsches Reich.

* Inkrafttreten der Umsatzsteuer. Am 1. Januar tritt das neue Umsatzsteuergesetz in Kraft. Für die all-